

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.1993

Geschäftszahl

AW 93/15/0010

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag 1) des E und 2) der H gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 15. April 1993, Zl. 6/4 - 4200/92-04, betreffend Feststellung von Einkünften 1986 bis 1988, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug erlassenen angefochtenen Bescheid wurden die Einkünfte der Beschwerdeführer in den Jahren 1986 bis 1988 festgestellt. Die Beschwerdeführer begründen ihren mit der Beschwerde verbundenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung damit, daß sich aus dem angefochtenen Bescheid eine Steuernachzahlung von ca. S 150.000,-- ergäbe. Sie wären verpflichtet, diesen Betrag sofort zu bezahlen; sollte der vorliegenden Beschwerde Folge gegeben werden, müsse die belangte Behörde den Betrag wieder zurückzahlen. Dies stelle einen unverhältnismäßigen Nachteil dar.

Nach § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluß zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Betrifft der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einen Bescheid, mit dem der Beschwerdeführer zu Geldleistungen verpflichtet wurde, so genügt der Antragsteller dem nach § 30 Abs. 2 VwGG bestehenden Gebot zur Konkretisierung des Antrages nur dann, wenn er, sofern es sich um eine physische Person handelt, einerseits seine gesetzlichen Sorgepflichten und andererseits die im Zeitpunkt der Antragstellung bezogenen Einkünfte sowie seine Vermögensverhältnisse (unter Einschluß seiner Schulden, jeweils nach Art und Ausmaß) durch konkrete - tunlichst ziffernmäßige - Angaben glaubhaft dartut (vgl. z.B. den Beschluß eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381/A).

Von diesen Grundsätzen ausgehend kann der Aufschiebungsantrag nicht erfolgreich sein. Die Beschwerdeführer haben keinen Sachverhalt behauptet, der erkennen ließe, daß mit dem Vollzug des Bescheides für sie ein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG verbunden wäre. Allein in dem Umstand, daß sich auf der Grundlage des angefochtenen Bescheides eine Steuernachforderung ergeben werde, liegt kein "unverhältnismäßiger Nachteil" im Sinne des Gesetzes. Es kann daher auf sich beruhen, ob unter dem Gesichtspunkt der Vollzugstauglichkeit des angefochtenen Bescheides die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vorliegen.